

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Freisbach vom 30.01.2014

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2 Absatz 1,7,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Freisbach unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung (**Teilzeit- und Ganztageskindergarten**).

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Ortsgemeinde Freisbach als Trägerin der Kindertagesstätte richten sich nach den Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.91 – GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Aufnahmen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die **Leitung** der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Wohnsitz in Freisbach hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.

Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.

Die Aufnahme erfolgt erst nach einer Eingewöhnungsphase, wenn die Erzieherinnen aus pädagogischer Sicht die Eingewöhnungsphase als erfolgreich erachten.

- (2) Das Recht auf Aufnahme in einer **Kindertagesstätte** richtet sich nach § 5 des Kindertagesstättengesetzes. Die Aufnahmemöglichkeit kann durch gesetzliche oder **aufsichtsbehördliche** Vorgaben begrenzt sein. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (in der Regel ist das Alter des Kindes ausschlaggebend). Die Aufnahme eines Kindes für Ganztagesbetreuung erfolgt nach der Dringlichkeit und nach dem vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur Ganztagesbetreuung.

§ 3a Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Sie beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Verlassen der Einrichtung.
- (2) Für den Weg von und zu der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich.
- (3) Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leiterin oder dem Erziehungspersonal schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Diese Vollmacht kann widerrufen werden.
- (4) Für Kinder, die alleine nach Hause gehen, muss eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (5) Wenn das Kind mit einem mitgebrachten Fahrrad oder Roller alleine nach Hause fahren soll, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeiträge gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz besteht. Die Elternbeiträge werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Germersheim festgesetzt.
- (2) Im Ganztagesbereich ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen.
- (3) Kann ein Kind bei der Mittagsverpflegung nicht teilnehmen, so wird eine Rückerstattung nicht vorgenommen.**
- (4) Erziehungsberechtigte, deren Kinder regelmäßig an 2,3 oder 4 Tagen (an den jeweils gleichbleibenden Tagen) in der Woche mitessen, müssen die Kosten für einen vollen Ganztagesplatz entrichten.
- (5) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- oder Abgangsdatum.
- (6) Eine Übernahme der Elternbeiträge seitens des Jugendamtes richtet sich nach § 13 Abs. 3 letzter Satz des Kindertagesstättengesetzes. In solchen Fällen werden die Elternbeiträge von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld beim Jugendamt angefordert. Den Antrag und Folgeantrag haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 01. des Monats an die Verbandsgemeindeverwaltung zu entrichten.

- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 5. des Monats schriftlich vorliegen, in dem die Abmeldung bzw. Veränderung erfolgen soll.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Abs. 3.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholtem groben Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung.
2. In Fällen, in denen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind,
3. Wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
4. Wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
5. **Wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung vorliegt.**

& 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Freisbach vom 15.08.2003 außer Kraft.

Freisbach, den 30.01.2014

Gauweiler
Ortsbürgermeister